

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2016/334 von Susanne Strub: «Ausscheidung Gewässerraum nach eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV), Art. 41a–c»
2016/334

vom 5. November 2019

1. Text des Postulats

Am 3. November 2016 reichte Susanne Strub das Postulat 2016/334 «Ausscheidung Gewässerraum nach eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV), Art. 41a–c» ein, welches vom Landrat am 12. Januar 2018 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Seit einiger Zeit laufen seitens der kantonalen Verwaltung Basel-Landschaft die Arbeiten zur Ausscheidung des Gewässerraums. Dabei setzt sie den Auftrag des revidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GeSchG) um, welches die Kantone verpflichtet, die Gewässerraumausscheidung bis zum 31. Dezember 2018 vorzunehmen.

Ausserhalb des Baugebiets wird der Gewässerraum im kantonalen Nutzungsplan festgelegt.

Die Umsetzung wird in 5 Losen abgewickelt. Nach dem Mitwirkungsverfahren vom Juni 2016 liegen die kantonalen Nutzungspläne Gewässerraum für die ersten 18 Gemeinden der Frenkentäler vor. Es zeigt sich, dass die Umsetzung in unserem Kanton in einigen Punkten viel weiter geht als vom Bund verlangt.

Daher sollen vor der Abwicklung der 4 weiteren Losen und der definitiven Umsetzung aller Lose im Kanton noch einige Punkte korrigiert werden.

Schon bei der Überweisung von diesem Geschäft, am 23. Juni 2013 haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass noch mehrere Standesinitiativen und Motionen zur Ausarbeitung und Umsetzung vom Gesetz beim Bund hängig sind. Wenn das definitive Gesetz vom Bund noch gelockert wird, soll die Umsetzung im Kanton angepasst werden. Da es um sehr viel Landwirtschaftsland geht, soll sich der Kanton auf das Minimum vom Bund her geforderte beschränken.

Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum:

Die Bestimmungen des nationalen Gewässerschutzgesetzes (siehe Auszug GeSchG) betreffend Kompensation von Fruchtfolgeflächen, die im Gewässerraum liegen, werden durch anderslautende Bestimmungen der Verordnung ausgehebelt.

GSchG Art. 36a Abs. 3 Gewässerraum

³ Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. **Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.**

Definition kleine Gewässer:

Die BUD nimmt als Grundlage für die Ausscheidung von Gewässerräumen den Gewässerkataster des Kantons BL. Im «Erläuternder Bericht» auf Seite 9 der Vernehmlassung von Mai 2010 steht: «Sinnvollerweise scheiden die Kantone den Gewässerraum für die Gewässer aus, die auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet sind.»

Ausscheidung eingedolte Bäche

Der Bund gibt nicht vor, dass die eingedolten Bäche auch mit einem Gewässerraum belegt werden müssen. Nachweis dazu ist auch im «Erläuternder Bericht» zu finden, aber nur(!) in der fr. Version (siehe S. 4 oben). Der Landrat hat in der Beratung der Änderung des Planungs- und Baugesetzes für die Ausscheidung der Gewässerräume eine massvolle Umsetzung gefordert!

Laterale Verschiebung:

Im Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft» der LOK und der zuständigen Bundesämter wird keine laterale Verschiebung gefordert! Auch hier wird die vom Landrat geforderte massvolle Umsetzung nicht beachtet.

Grundlagen Breitenvariabilität

Die Grundlagen für die Bemessung der Gerinnesohlenbreite als auch die Angaben zum ökomorphologischen Zustand der Gewässer mit dem Datensatz «Gewässerezustand» des Amtes für Umweltschutz und Energie aus dem Jahr 2015 sind nicht nachvollziehbar, die Grundlagen für Dimensionierung und Bemessung des Zustandes nicht transparent. Es wurde mit harten Faktoren gewichtet und die Gemeinden und Grundeigentümer nie dazu angehört.

Dimensionierung

Das Mindestmass von 11 m ist für kleine Gewässer überrissen und die Bemessungsart des Gewässerraumes über Gerinnesohle, Böschungsbereich und angrenzende Ackerfläche nicht praktikabel. Weder Landwirte noch Kontrolleure können das vorgesehene Bemessungssystem mit den variierenden Breiten korrekt umsetzen. Das bisherige System mit 3 m ab Uferrand ist klar und praktikabel!

Falls im Gewässerraum ein Bewirtschaftungsweg liegt, darf der GR nicht angrenzend ins Landwirtschaftsland ausgedehnt werden. Hier macht eine extensive Bewirtschaftung schon gar keinen Sinn!

Biodiversität im Gewässerraum I extensive Bewirtschaftung

Im GSchG steht unter den Funktionen des Gewässerraumes keine Vorgabe die Biodiversität zu erhöhen. Es ist einzig die extensive Bewirtschaftung vorgeschrieben.

Die extensive Nutzung des Gewässerraumes hat sich auf die Ausbringung von Dünger und PSM zu beschränken, aber nicht auf die Nutzungsintensivität (Schnitt- oder Weidezeitpunkt).

Die BUD setzt die Festlegung des Gewässerraumes mittels kantonalem Nutzungsplan in 5 Losen um. Nach der Auflage erlässt die BUD die rechtsverbindlichen Pläne, dieser Zeitpunkt wird im Auflageverfahren nicht genannt. Ist es rechtlich haltbar ein Auflageverfahren und allenfalls die Inkraftsetzung zu verschiedenen Zeitpunkten vorzunehmen? Was passiert, wenn eine Einsprache eines späteren Loses eine Änderung der Rahmenbedingungen bewirkt?

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, zu prüfen und zu berichten, ob bei der Ausarbeitung und späteren Umsetzung der weiteren Lose folgende Punkte zu berücksichtigen sind.

1. Wie im Gesetz vorgesehen, ist für Fruchtfolgeflächen, die im Gewässerraum liegen, Ersatz gemäss dem Sachplan FFF zu leisten. Ist dies nicht möglich, fordern wir eine Redimensionierung des Gewässerraums!

2. *Die Festlegung der Gewässerräume hat nur für die Gewässer zu erfolgen, die auf einer Karte 1:25'000 erscheinen!*
3. *Auf die Festlegung der Gewässerräume bei eingedolten Bächen ist zu verzichten!*
4. *Auf sämtlichen lateralen Verschiebungen „bei unverrückbaren Infrastrukturen wie Kantons- und Nationalstrassen oder Bahnlinien wird der ermittelte Gewässerraum verschoben“ ist zu verzichten.*
5. *Das System der Faktoren für die Breitenvariabilität ist grundsätzlich zu überdenken, die Faktoren 1,5 und 2 sind massiv zu hoch und schränken die landwirtschaftliche Nutzung in unverhältnismässiger Weise ein. Es ist Transparenz bezüglich der Datenbasis zu schaffen und mit klaren wissenschaftlichen Fakten zu belegen.*
6. *Der Gewässerraum ist wie bis anhin ab Uferkante zu bemessen und auf 3 m zu beschränken.*
7. *Der Gewässerraum darf nur bis an einen angrenzenden Bewirtschaftungsweg aber nicht darüber hinaus dimensioniert sein.*
8. *Extensive Nutzung im Gewässerraum muss heissen, dass kein Dünger (ausser dem Eintrag von Weidetieren) und PSM erfolgen darf, dass aber die Nutzung als Biodiversitätsförderflächen gemäss Direktzahlungsverordnung explizit nicht verlangt wird!*
9. *Das Vorgehen in den Teilabschnitten ist rechtlich fragwürdig, der Zeitpunkt der Inkrafttretung nicht definiert. Die Inkraftsetzung der Nutzungspläne hat erst nach der Auflage des letzten Loses zu erfolgen!*

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Generelle Bemerkung

Der Kanton scheidet die Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen mittels kantonaler Nutzungspläne aus. Die kantonalen Nutzungspläne «Gewässerraum» für die Frenkentaler Gemeinden (Los 1) lagen im Herbst 2016 öffentlich auf. Der Bauernverband beider Basel (BVBB) wie auch verschiedene Landwirte haben gegen die kantonalen Nutzungspläne Einsprache erhoben. Sie rügen dabei unter anderem die in den Punkten 1, 2, 3, 7, 8 und 9 dieses Postulats angesprochenen Themen.

Der Regierungsrat hat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 592 vom 2. Mai 2017 die Einsprachen in allen Punkte als unbegründet abgewiesen. Gegen den Regierungsratsbeschluss erhob der Bauernverband beider Basel mit Eingabe vom 15. Mai 2017 Beschwerde beim Kantonsgericht. Das Kantonsgericht stützte jedoch in seinem Urteil vom 28. März 2018 den angefochtenen Regierungsratsbeschluss bzw. das Vorgehen der Bau- und Umweltschutzdirektion und wies die Beschwerde ab.

Der BVBB hat nun die Beschwerde an die nächste Instanz weitergezogen. Das Bundesgericht soll insbesondere darüber befinden, ob Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum zu kompensieren sind (vgl. Punkt 1 des Postulats) und ob bei eingedolten und sehr kleinen Gewässern generell auf einen Gewässerraum verzichtet werden soll (vgl. Punkte 2 und 3 des Postulats).

Weil das Bundesgericht somit über die Grundsätze der Gewässerraumausscheidung im Kanton befinden wird, hat dies Folgen für die kantonalen Nutzungspläne sämtlicher Baselbieter Gemeinden. Die kantonsinterne Arbeitsgruppe «Gewässerraum» hat deshalb entschieden, mit der Erarbeitung und dem weiteren Planungsverfahren der kantonalen Nutzungspläne «Gewässerraum» zu warten, bis das Bundesgericht sein Urteil gefällt hat. Die Verhandlung wird im Zeitraum 4. Quartal 2019, 1. Quartal 2020 erwartet.

Am 30. November 2017 hat Susanne Strub zwei Motionen zur Gewässerraumausscheidung ausserhalb der Bauzonen eingereicht. Beide Motionen wurden am 19. April 2018 überwiesen. Die Motion 2017/615 «Ausscheidung Gewässerraum; keine Ausscheidung bei kleinen Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV)» beinhaltet das gleiche Anliegen wie Punkt 2 des Postulats. Die Motion 2017/617 «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV)» ist gleichlautend wie das Anliegen in Punkt 3 des Postulats. Die Motionen werden abschliessend behandelt, wenn das Bundesgerichtsverfahren abgeschlossen ist.

2.2. Zu Punkt 1: Ersatz von Fruchtfolgeflächen

Laut Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) sind Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum ausdrücklich nur dann zu kompensieren, wenn das betroffene Landwirtschaftsland für bauliche Hochwasserschutzmassnahmen oder Revitalisierungsmassnahmen beansprucht wird (Art. 41c^{bis} GSchV). Wenn Fruchtfolgeflächen nur vom Gewässerraum überlagert werden, sind diese Flächen separat auszuweisen und können am kantonalen Kontingent angerechnet werden. Ob die GSchV in diesem Punkt mit Artikel 36a Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) übereinstimmt, ist Gegenstand der bundesgerichtlichen Überprüfung (vgl. Kapitel 2.1). Der Regierungsrat verzichtet daher darauf, das Thema im Rahmen der vorliegenden Postulatsbeantwortung weiter auszuführen.

2.3. Zu Punkt 2: LK25 als Grundlage

Landeskarte 1:25'000 versus kantonales Gewässerinventar

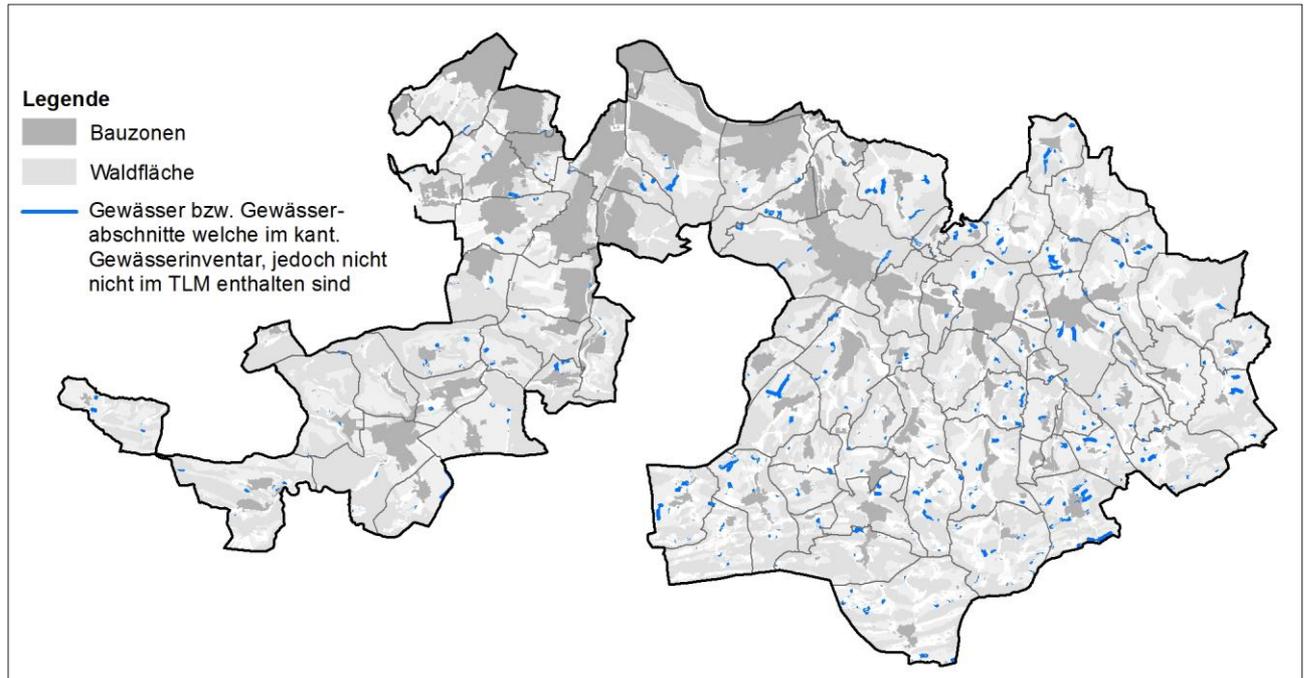
Der Gewässerraum ist grundsätzlich für alle «oberirdischen Gewässer» auszuscheiden (Art. 36a GSchG). Das GSchG definiert oberirdische Gewässer als Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung (Art. 4 Bst. a GSchG). Es macht keine konkreten Vorgaben in Bezug auf die Gewässergrösse und die Wasserführung. Art. 29 GSchG impliziert, dass auch Gewässer ohne permanente Wasserführung der Gewässerschutzgesetzgebung unterliegen.

Der erläuternde Bericht zur Revision der GSchV (BAFU, 20. April 2011) enthält den Hinweis, dass die Gewässerraumausscheidung sinnvollerweise für diejenigen Gewässer erfolgt, die auf der Landeskarte 1:25'000 (LK25) abgebildet sind. Kantone, die über eine detailliertere kantonale Kartengrundlage (z. B. Gewässerinventar) verfügen, können diese als Grundlage für die Gewässerraumausscheidung verwenden.

Der Kanton Basel-Landschaft führt seit rund 40 Jahren ein Gewässerinventar¹, weshalb dieses als Grundlage bei der Gewässerraumausscheidung verwendet wird. Für sämtliche öffentlichen Fließgewässer, die im Inventar erfasst sind, wird ein Gewässerraum ausgeschieden. Im Inventar aufgenommen sind alle Fließgewässer die ganzjährig, temporär, periodisch oder auch nur gelegentlich (z. B. nach Regenfällen) Wasser führen (§ 4 Wasserbaugesetz, Erläuterung Begriff öffentliche Gewässer). In der erweiterten Arbeitsgruppe (Vertreter der betroffenen Fachstellen, sowie Interessensverbände, darunter der Bauernverband beider Basel sowie ProNatura Baselland und auch der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden), herrschte Konsens darüber, dass das kantonale Gewässerinventar als Grundlage für die Gewässerraumausscheidung dienen soll.

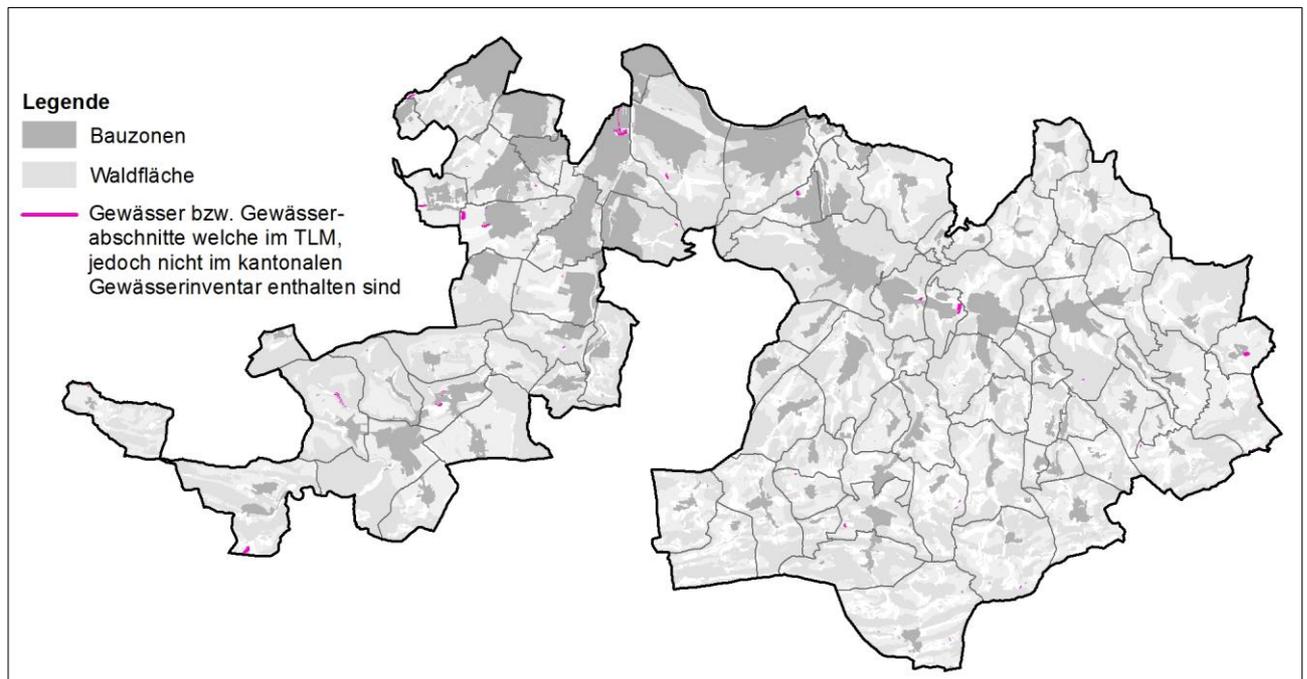
Durch seine grössere Genauigkeit enthält das Gewässerinventar mehr Fließgewässer und Weiher als die LK25. Insgesamt sind darin 90 km mehr Fließgewässer (Offenland) für das gesamte Kantonsgebiet (385 km) erfasst. Davon sind 37 km offen und 57 km eingedolt. Für diese Gewässer werden rund 40,7 ha Gewässerraum (ca. 8 % des Gesamtgewässerraums im Kanton) entlang der (offenen) Gewässer ausgeschieden, wovon 9,7 ha (25 %) potenziell ackerfähig sind (Fruchtfolgeflächen).

¹ § 9 des Gesetzes vom 1. April 2004 über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG; SGS 445) bzw. § 6 der Wasserbauverordnung vom 14. April 2015 (WBauV; SGS 445.11)



Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, welche im kantonalen Gewässerinventar, jedoch nicht im Topografischen Landesmodell (TLM, Grundlage für die neue Generation der LK25) enthalten sind.

Allerdings gibt es auch Gewässer, welche in der LK25 verzeichnet, im kantonalen Gewässerinventar in der Form jedoch nicht aufgeführt sind.



Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, welche im Topografischen Landesmodell (TLM, Grundlage für die neue Generation der LK25), jedoch nicht im kantonalen Gewässerinventar enthalten sind.

Obwohl die Genauigkeit der Gewässer im kantonalen Gewässerinventar deutlich höher als in der Landeskarte 1:25'000 ist, wurde auch diese im Mitwirkungs- und Auflageverfahren der kantonalen Nutzungspläne «Gewässerraum» bemängelt. Wenn künftig die LK25 als Grundlage dienen soll, ist mit noch mehr Beanstandungen zu rechnen.

Zum Schluss ist zu bedenken, dass die heutigen Pufferstreifen, welche in der Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; 814.81) und in der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13) auf Bundesebene festgelegt sind, und Gewässerabstände gemäss Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG; SGS 400) auch entlang der öffentlichen Gewässer, welche nicht in der LK25 aufgeführt sind, gelten. Um die geltenden Schutz- und Nutzungsbestimmungen so weit als möglich zu harmonisieren, ist es sinnvoll, immer die gleiche Grundlage – das kantonale Gewässerinventar – zu verwenden.

Verzicht bei sehr kleinen Gewässern

Um Rechtssicherheit zu schaffen (u. a. für diejenigen Kantone welche die LK25 als Grundlage verwenden, weil sie nicht über detailliertere Grundlagen verfügen) wurde in der GSchV explizit verankert, dass bei sehr kleinen Fliessgewässern auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Inkrafttreten: 1. Mai 2017). Eine Definition was unter sehr kleinen Gewässern zu verstehen ist, wird durch das Bundesrecht nicht vorgegeben. In der Erläuterung zur Änderung der GSchV vom 23. Mai 2016 wird spezifiziert, dass es sich dabei keinesfalls um Gewässer handeln kann, die sich auf der LK25 befinden. Die Kantone sollen sich aber bei der Einstufung auf die kantonalen Planungsgrundlagen stützen und erhalten so bei der Definition der sehr kleinen Gewässer einen Ermessensspielraum.

In Kanton Basel-Landschaft wurde bisher bewusst darauf verzichtet, die sehr kleinen Gewässer zu definieren. Der Grund liegt darin, dass vor allem bei sehr kleinen Gewässern, der Gewässerraum einen Mehrwert für den Natur- und Landschaftsschutz mit sich bringt und das Gewässersystem als Ganzes besser geschützt wird. Mit der Ausscheidung des Gewässerraums entlang von sehr kleinen Gewässern wird insbesondere der Abstand für die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel von 3 m (gemäss ChemRRV) auf 5,5 m erhöht. Dadurch wird der Nähr- und Schadstoffeintrag in die Gewässer weiter reduziert. Zudem werden die für sehr kleine Gewässer spezifischen Lebensräume besser vor Einwirkungen geschützt.

Weil die weiteren zusätzlichen Nutzungseinschränkungen durch die bereits bestehenden Gewässerabstände (Raumplanungs- und Baugesetz) sowie Pufferstreifen (ChemRRV und DZV) eher geringfügig sind, überwiegen in aller Regel bei sehr kleinen Gewässern die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Bei einem *Verzicht* auf die Ausscheidung eines Gewässerraums bei sehr kleinen Gewässern ist in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung durchzuführen. Dies hat das Kantonsgericht in seinem Urteil vom 28. März 2018 bestätigt, in dem es dort ausführte, «*Wird auf eine Ausscheidung (des Gewässerraums) verzichtet, müssen entsprechende gewichtige Interessen nachgewiesen werden. Ein genereller Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums ist mit dem Bundesrecht nicht vereinbar.*»

Fazit

Der Regierungsrat sieht keinen Grund, künftig die LK25, anstatt des kantonalen Gewässerinventars, als Grundlage für die Gewässerraumausscheidung zu verwenden.

Der Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung bei sehr kleinen Gewässern ist Gegenstand der Motion 2017/615 von Susanne Strub «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei kleinen Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV)», eingereicht am 30. November 2017. Zudem hat das Bundesgericht darüber zu befinden, ob die Rechtsprechung des Kantonsgerichts betreffend die Ausscheidung des Gewässerraums bei sehr kleinen Gewässern, bundesrechtskonform ist. Daher nimmt der Regierungsrat zu diesem Thema erst im Rahmen der Motionsbeantwortung nach Vorliegen des Bundesgerichtsurteils Stellung.

2.4. Zu Punkt 3: Verzicht bei eingedolten Gewässern

Der Verzicht auf die Gewässerrauausscheidung bei eingedolten Gewässern ist Gegenstand der Motion 2017/617 von Susanne Strub «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV)», eingereicht am 30. November 2017. Daher verzichtet der Regierungsrat darauf, dieses Thema im Rahmen der vorliegenden Postulatsbeantwortung weiter auszuführen. An dieser Stelle sei allerdings darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Böden in Gewässerräumen, die über eingedolten Gewässern ausgeschieden werden, nicht eingeschränkt ist.

2.5. Zu Punkt 4: Laterale Verschiebung

In den Aufledgedokumenten der kantonalen Nutzungspläne «Gewässerraum» für die Gemeinden in Los 1 wurde bei denjenigen Gewässern, die gemäss kantonalem Richtplan (Objektblatt 1.1) aufzuwerten sind, jedoch aufgrund von unverrückbaren Infrastrukturen (Kantons- und Nationalstrassen, Bahnlinien) die benötigte Gewässerraubreite faktisch nicht zur Verfügung steht, der Gewässerraum entsprechend verschoben. Dies mit der Begründung, den für eine Renaturierung erforderlichen Raum auch tatsächlich verfügbar zu halten.

Im RRB zu den unerledigten Einsprachen gegen die Gewässerrauausscheidungen (RRB Nr. 592 vom 2. Mai 2017) wird festgehalten, dass die im kantonalen Richtplan geforderten Aufwertungen der Fliessgewässer auch ohne diese Planungsmassnahme realisiert werden können. Der Regierungsrat hat daher bereits beschlossen, dass auf die vorgeschlagen asymmetrische Gewässerrauausscheidung zu Gunsten künftiger Revitalisierungen verzichtet werden kann.

Fazit

Auf die vorgeschlagene laterale Verschiebung zu Lasten von Landwirtschaftsflächen wird bei Konfliktpotenzial zwischen aufzuwertenden Gewässern und unverrückbaren Infrastrukturen sowohl im Los 1 als auch bei den weiteren Losen verzichtet.

2.6. Zu Punkt 5: Grundlage Breitenvariabilität

Als Grundlage für die Dimensionierung der Gewässerräume muss die sogenannte natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) eines Fliessgewässers bekannt sein. Verbaute, begradigte und eingetiefte Gewässer verfügen in der Regel nicht mehr über eine natürliche Sohlenbreite. Ihre Sohle ist verschmälert und weist eine geringe, eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf. In solchen Fällen muss die natürliche Gerinnesohlenbreite hergeleitet werden. Hierzu stehen verschiedene Methoden zur Verfügung. Bei der Erarbeitung der kantonalen Nutzungspläne hat der Kanton die vom Bund empfohlene Methode der Korrekturfaktoren verwendet. Bei einem Gerinne ohne Breitenvariabilität muss die effektive Breite mit dem Faktor 2 multipliziert werden, bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität kommt der Faktor 1,5 zur Anwendung. Inwiefern die Gewässer noch über eine natürliche Breitenvariabilität verfügen, hat der Kanton (bzw. das Amt für Umweltschutz und Energie) im Datensatz «Gewässerzustand» festgehalten. Diese Angaben wurden im kantonalen Nutzungsplanungsverfahren als Grundlage für die Berechnung der Gewässerraubreite herangezogen und direkt übernommen.

Aufgrund der Einsprachen zu den kantonalen Nutzungsplänen «Gewässerraum» des Los 1 hat der Kanton bei der Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite, in Gebieten mit Fruchtfolgeflächen und fehlender Breitenvariabilität, zugunsten der Landwirte einen Multiplikationsfaktor von 1,5 anstelle des vom Bund empfohlenen Faktors 2 zur Anwendung gebracht. Das Kantonsgericht sagt dazu in seinem Urteil vom 28. März 2018 (E. 8): *«Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die planende Behörde den Landwirtschaftsinteressen im vorliegenden Zusammenhang ohne Verletzung der gegenläufigen Interessen noch weiter hätte entgegenkommen können.»*

Neben der empfohlenen Methodik des Korrekturfaktors gibt es noch weitere Ansätze, welche sich, laut Bund², bei der Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite in der Praxis bewährt haben:

1. **Natürliche Vergleichsstrecke:** ein Abschnitt des Gewässers, welcher über eine natürliche Breitenvariabilität verfügt und ein ähnliches Gefälle, das gleiche Abflussregime sowie das gleiche Einzugsgebiet aufweist, aufgrund dessen dieser als Referenz für den fraglichen Abschnitt verwendet werden kann.
2. **Historisches Kartenmaterial oder andere historische Dokumente** können Aufschluss darüber geben, wie das Gewässer vor den baulichen Eingriffen ausgesehen hat und so den natürlichen Verlauf des Gewässers aufzeigen.
3. **Hydraulische / empirische Methoden** wie die Regimetheorie von Yalin und da Silva, die u. a. aufgrund der Abflussmengen, des Gefälles, der Gerinneform bzw. dem Regimetyp (verzweigt, Kiesbänke, mäandrierend oder gerade) die natürliche Sohlenbreite ermittelt.

Fazit

Die meist verbreitete und meist pragmatische Methode, die natürliche Gerinnesohlenbreite zu ermitteln, bleibt die Anwendung der Korrekturfaktoren. Bei der weiteren Bearbeitung der kantonalen Nutzungspläne «Gewässerraum» wird das Amt für Raumplanung jedoch in begründeten Fällen prüfen, ob und welche alternative Ansätze verwendet werden können, um die mittels Korrekturfaktor errechneten Breiten zu plausibilisieren.

2.7. Zu Punkt 6: Gewässerraumbreite: 3 m ab Uferkante

Die minimale Gewässerraumbreite wird in Art. 41a GSchV klar vorgeschrieben. Sie ist abhängig von der Breite des Gewässers und beträgt im Minimum – bei den kleinen Gewässern – 11 m. Die Mindestbreite des Gewässerraums darf nicht unterschritten werden. Eine Reduktion ist nach Art. 41a Abs.4 GSchV einzig bei dicht überbauten oder speziellen topografischen Verhältnissen möglich. Es ist den Kantonen verwehrt, weitere Reduktionstatbestände einzuführen (Urteil des Bundesgerichts 1C_444/2015 vom 14. März 2016 E 3.6.5). Die Gewässerraumbreite generell mit beidseitig 3 m ab Uferkante festzulegen, wäre bundesrechtswidrig.

Fazit

Die Breiten der Gewässerräume müssen weiterhin nach den Vorgaben in Art. 41a–41b GSchV festgelegt werden.

2.8. Zu Punkt 7: Umgang mit Bewirtschaftungswegen

In Art. 41c Abs. 4bis GSchV ist bereits festgehalten, dass Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen aufgehoben werden können, wenn der Gewässerraum bei Verkehrsanlagen (Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder Eisenbahnlagen) entlang von Gewässern nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausragt. Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme sind:

- dass keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können,
- die Verkehrsanlage eine Tragschicht aufweist (Kofferung mit Tragschicht, Mergel oder Hartbelag),
- diese Randstreifen eine Breite von mindestens 0,5 m und höchstens 3,0 m aufweisen.

Auf Antrag des Bewirtschaftenden prüft das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung das Erfüllen dieser Voraussetzungen und entscheidet über die Bewilligung der Ausnahme. Der Gewässerraum behält jedoch in jedem Fall die ursprüngliche Breite (siehe auch Kapitel 2.7).

² BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz. Modul 2, S. 5

Fazit

Die Gewässerraubreiten werden weiterhin nach den Vorgaben in Art. 41a–41b GSchV festgelegt. Ausnahmege-suche für die Bewirtschaftungseinschränkungen werden im Einzelfall durch den Ebenrain, Abteilung Produktion, Markt und Direktzahlungen geprüft. Gegebenenfalls ist im Nutzungsplanungsverfahren zu prüfen, ob mit einer asymmetrischen Festlegung des Gewässerraums (Gewässerrand = Wegrand) insgesamt eine bessere Lösung erreicht werden kann.

2.9. Zu Punkt 8: Extensive Nutzung

In den kantonalen Nutzungsplänen «Gewässerraum» wird auf die Formulierung von Nutzungsbestimmungen für den Gewässerraum verzichtet, weil die Auflagen der extensiven Nutzung und all-fällige Ausnahmen abschliessend im Bundesrecht geregelt sind. Die im Gewässerschutzgesetz des Bundes enthaltenen Bestimmungen für die landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum sind Minimalvorgaben. Dazu gehört die vorgeschriebene extensive Nutzung (Art.36a Abs.3 GSchG und Art.41c Abs.3 und 4 GSchV). Der Kanton ist an diese zwingenden Vorgaben des Bundesrechts ge-bunden.

Fazit

Der Kanton hat keinen Spielraum, die Pflicht zur extensiven Nutzung aufzulockern. In den kanto-nalen Nutzungsplänen wird für die im Gewässerraum geltenden Nutzungsbestimmungen nach wie vor auf die Gewässerschutzverordnung verwiesen.

2.10. Zu Punkt 9: Gleichzeitige Inkraftsetzung aller Lose

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, im gesamten Kanton alle Gewässerräume zum gleichen Zeitpunkt festzusetzen. Durch eine gestaffelte Inkraftsetzung wird die Rechtsgleichheit oder Rechtssicherheit nicht tangiert (vgl. Kantonsgerichtsurteil vom 28. März 2018). Nur gestaffelt ist zudem die planerische Ausscheidung der Gewässerräume mit den bestehenden personellen Res-sourcen machbar. Die Umsetzung der verschiedenen Lose erfolgt auf der Basis derjenigen Rechtsgrundlage, die zum Zeitpunkt der Ausscheidung des Gewässerraumes jeweils in Kraft ist. Bei erheblichen Änderungen in der Gesetzgebung (GSchG/GSchV) werden im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) die kantonalen Nutzungspläne «Gewässerraum» überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Der Kanton wartet mit der weiteren Bearbeitung der kantonalen Nutzungspläne «Gewässerraum» auf den Abschluss des Bundesgerichtsverfahrens. Damit wird eine gesetzeskonforme Umsetzung des Bundesrechts betreffend die Gewässerräumaus-scheidung für die weiteren Lose sichergestellt.

Fazit

Der Kanton wartet das Urteil des Bundesgerichtes ab, bis er die Planungsarbeiten der kantonalen Nutzungspläne «Gewässerraum» wieder aufnimmt. Die Erarbeitung der kantonalen Nutzungs-pläne und das Planungsverfahren werden weiterhin losweise durchgeführt und in Kraft gesetzt.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2016/334 «Ausscheidung Gewässerraum nach eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV), Art. 41a–41c» abzuschreiben.

Liestal, 5. November 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich